

Nr.: 057/2018

■ Dezernat	I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung	21.02.2018
■ Fachbereich	Finanzen	
■ Verfasser/-in	Oeschger, Christine	
■ Telefon	07621 410-1121	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	14.03.2018
Kreistag	öffentlich	21.03.2018

Tagesordnungspunkt

Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Lörrach

Beschlussvorschlag

Verwaltungsausschuss

Dem Kreistag wird empfohlen, die als Anlage beigefügte Gebührensatzung des Landkreises Lörrach vom 21.03.2018 zu beschließen.

Kreistag

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung des Landkreises Lörrach vom 21.03.2018.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	diverse	Text
Produktgruppe	diverse	Text
Produkt(e)	diverse	Text
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Text
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Text
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Text

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Ergebnishaushalt

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€	

im Finanzhaushalt

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Der Landkreis Lörrach erhebt Gebühren aufgrund von §§ 2, 11 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Gebührensatzung des Landratsamtes Lörrach im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben.

Der Kreistag hat letztmals am 07.12.2011 eine Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Lörrach vom 07.11.2007 für den Bereich der Schulgelder beschlossen. Die Gebühren nach dem KAG sind regelmäßig zu überprüfen. Im Gegensatz zum Landesgebührengesetz (LGebG) bestimmt das KAG jedoch keine eindeutige Frist. Im Zuge der Überprüfung und Anpassung der Gebührenrechtsverordnung, die in 2017 erfolgt ist und zum 15.01.2018 neu erlassen wurde, wurden zeitgleich auch die Gebühren der Satzung überprüft und neu berechnet.

Die Gebühren wurden grundsätzlich kostendeckend gemäß §§ 11, 14 KAG kalkuliert. In wenigen Fällen wurden auch Gesichtspunkte des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses berücksichtigt.

Zur Kalkulation von Stundensätzen wurde pro Jahr die Summe aller Kosten des jeweiligen Produkts durch die Anzahl der Arbeitsstunden des jeweiligen Produkts geteilt und dann der Durchschnitt ermittelt (bei Verwaltungsgebühren ohne Zinsen, gemäß § 11 KAG). Die Arbeitsstunden wurden anhand der IST-VZÄ zum Stichtag 30.06.2015 und 30.06.2016 sowie der Plan-VZÄ 2017 ermittelt; für die gebührenrelevanten Personal- und Sachkosten und kalkulatorischen Kosten die IST-Zahlen 2015 und 2016 sowie die Planzahlen 2017 herangezogen.

Änderungen:

Die Gebührenänderungen, die sich in allen Bereichen ergeben haben, beruhen neben den Rückmeldungen der Fachbereiche auf den neuen Stundensätzen oder den neuen gebührenrelevanten Gesamtkosten. Die in der Vergangenheit errechneten Stundensätze wurden jeweils auf volle EUR abgerundet. Im Hinblick auf eine Kostendeckung wurden die Gebühren- und Stundensätze nun mit der Neukalkulation auf volle 10 Cent abgerundet.

Im Bereich der Landwirtschaft finden seit einigen Jahren keine Ausbildungskurse mehr statt; daher wurden diese Gebühren aus der Satzung gestrichen.

Öffentliche Schulen sind von den Verleih-Gebühren des Kreismedienzentrums befreit. Das gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch genommen wird. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets gebührenpflichtig. Da sich diese Ausleihen im Wesentlichen auf wenige Geräte beschränken, wurden die bislang detailliert aufgeführten Geräte zusammengefasst, bzw. die Auflistung an den aktuellen Stand (I-Pads usw.) angepasst.

Der Landkreis erhebt Schulgelder für die Fachschule Technik, für die Fachschule Organisation und Führung und für die Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen (BFQ).

Für die Schulart „Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen - Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen (BFQ)“ gibt es keine Nachfrage mehr; Kurse fanden seit 2011 nicht mehr statt. Diese Gebühr wurde daher aus dem Verzeichnis gestrichen.

Aufgrund des Beschlusses des Kreistags vom 07.12.2011 wurden die Gebühren für die Schulgelder der Fachschule Technik und für die Fachschule Organisation und Führung nicht kostendeckend festgesetzt und gelten seither unverändert. Hintergrund dieser Entscheidung war damals, dem Fachkräftebedarf gerecht zu werden und im Wettbewerb mit anderen Schulstandorten bestehen zu können. Zudem wurde damals über veraltete Ausstattung und Unterrichtsausfall geklagt.

Bei der Klausurtagung am 30.09.2017 bestand Einigkeit in den Arbeitsgruppen der Kreisräte, dass die Gebühren angesichts des Fachkräftemangels auf dem derzeitigen Stand belassen werden sollen.

Aufgrund der Gebührenneukalkulation ergibt sich für die Fachschule Technik eine kostendeckende Semestergebühr in Höhe von 921,70 EUR. Die Gebühr laut aktueller Satzung beträgt 490,00 EUR.

Für die Fachschule Organisation und Führung ergibt sich aufgrund der Neukalkulation eine Semestergebühr in Höhe von 290,90 EUR; die Gebühr laut Satzung beträgt 215,00 EUR.

Im Falle einer gewollten Unterdeckung muss dem Satzungsgeber (Kreistag) vor oder bei der Beschlussfassung die Gebührenbedarfsberechnung vorliegen, damit er im Wege einer Ermessensentscheidung festlegen kann, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Für die Sondernutzung an Kreisstraßen enthielt die Satzung bislang zahlreiche Tatbestände. Die Gebühren für diese Leistungen richten sich jedoch nach den Sondernutzungsrichtlinien des Landes (SonGebVO). Diese Tatbestände wurden daher aus dem Gebührenverzeichnis gestrichen und nur die Verwaltungsgebühr für die **Erteilung** der Sondernutzungserlaubnis als Gebührentatbestand aufgeführt (Ziffer 2.02.). Dort wird neu auf den § 11 der Satzung hingewiesen, der die Sondernutzung regelt und auf die gesetzliche Grundlage der Sondernutzungsgebühren hinweist.

Durch die inzwischen stattgefundene Änderung des KAGs waren im Text der Satzung zahlreiche Änderungen in den Formulierungen vorzunehmen. Es soll daher eine neue Satzung erlassen werden.

Die Gebührensatzung ist nach § 3 Abs. 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

- Anlage 1: Gebührensatzung vom 21.03.2018
- Anlage 2: Gegenüberstellung alte – neue Gebührensatzung